



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 223/2021

vom 9. Juli 2021

zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2024/274]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens sollte auf die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1044 der Kommission vom 8. Mai 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Werte für Treibhauspotenziale und die Inventarleitlinien und im Hinblick auf das Inventarsystem der Union sowie zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 666/2014 der Kommission ⁽¹⁾ ausgeweitet werden.
- (2) Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens sollte auf die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1208 der Kommission vom 7. August 2020 über die Struktur, das Format, die Verfahren für die Vorlage und die Überprüfung der von den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates gemeldeten Informationen und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 749/2014 der Kommission ⁽²⁾ ausgeweitet werden.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 749/2014 der Kommission ⁽³⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1208 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (4) Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit zu ermöglichen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Protokoll 31 zum EWR-Abkommen wird Artikel 3 Absatz 8 Buchstabe a wie folgt geändert:

1. Unter dem dritten Gedankenstrich (Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates) werden in Anpassung iv die Wörter „in dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 269/2019 vom 25. Oktober 2019“ durch die Wörter „im vorliegenden Absatz“ ersetzt.
2. Nach dem dritten Gedankenstrich (Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgendes eingefügt:

„– **32020 R 1044**: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1044 der Kommission vom 8. Mai 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Werte für Treibhauspotenziale und die Inventarleitlinien und im Hinblick auf das Inventarsystem der Union sowie zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 666/2014 der Kommission (ABl. L 230 vom 17.7.2020, S. 1)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die EFTA-Staaten nur insoweit, als sie die Durchführung des vorliegenden Absatzes betreffen.“

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 17.7.2020, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 278 vom 26.8.2020, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 203 vom 11.7.2014, S. 23.

3. Der fünfte Gedankenstrich (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 749/2014 der Kommission) erhält folgende Fassung:

„– **32020 R 1208**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1208 der Kommission vom 7. August 2020 über die Struktur, das Format, die Verfahren für die Vorlage und die Überprüfung der von den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates gemeldeten Informationen und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 749/2014 der Kommission (ABl. L 278 vom 26.8.2020, S. 1)

Die anwendbaren Bestimmungen dieser Verordnung sind nachstehend aufgeführt und gelten für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- i) Nur die folgenden Bestimmungen der Verordnung finden Anwendung: die Artikel 1 bis 3, 7 bis 10, 12 bis 15, 17 bis 24, 26 bis 40 und die Anhänge VI bis VIII, X bis XX sowie XXII bis XXV.
- ii) Die unter Ziffer i aufgeführten Bestimmungen gelten für die EFTA-Staaten nur insoweit, als sie die Durchführung des vorliegenden Absatzes betreffen.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 10. Juli 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 9. Juli 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Rolf Einar FIFE

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.